

Endgültige Bedingungen

DZ BANK Endlos-Zertifikate auf Edelmetallfuture

DZ BANK Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor

Die Gültigkeit des Basisprospekts endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am 21. Oktober 2022. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der „Nachfolgebasisprospekt“) und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgeführt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter) veröffentlicht.

Basiswert: Gold Future GC
DDV-Produktklassifizierung: Index-/Partizipationszertifikate

ISIN: DE000DW01GK7
Beginn des öffentlichen Angebots: 17. März 2022
Valuta: 21. März 2022

auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die „Prospektverordnung“) abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“ oder „Emittentin“) vom 21. Oktober 2021, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt“).

DIE EMITTENTIN ERKLÄRT, DASS:

- (A) DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR DIE ZWECKE DER PROSPEKTVERORDNUNG AUSGEARBEITET WURDEN UND ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT UND NACHTRÄGEN DAZU ZU LESEN SIND, UM ALLE RELEVANTEN INFORMATIONEN ZU ERHALTEN.
- (B) DER BASISPROSPEKT UND DIE NACHTRÄGE GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 21 DER PROSPEKTVERORDNUNG AUF DER INTERNETSEITE WWW.DZBANK-DERIVATE.DE (WWW.DZBANK-DERIVATE.DE/DOKUMENTENCENTER) VERÖFFENTLICHT WERDEN.
- (C) DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN EINE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EINZELNE EMISSION ANGEFÜGT IST.

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte) veröffentlicht. Für ein öffentliches Angebot in Österreich werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter) veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte) veröffentlicht.

Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw. auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTDR, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission	3
II. Zertifikatsbedingungen	5
Emissionsspezifische Zusammenfassung	I

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Zertifikatsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

I. Informationen zur Emission

1. Anfänglicher Emissionspreis

Der anfängliche Emissionspreis der DZ BANK Endlos-Zertifikate auf Edelmetallfuture („**Zertifikate**“ oder „**Wertpapiere**“, in der Gesamtheit die „**Emission**“) wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebots und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die ISIN ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

ISIN	Anfänglicher Emissionspreis in EUR	Im anfänglichen Emissionspreis inkludierte Kosten in EUR
DE000DW01GK7	200,000	0,053

Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende, spätestens jedoch mit Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts (21. Oktober 2022). Im Falle der Fortführung des öffentlichen Angebots mit einem Nachfolgebasisprospekt endet das öffentliche Angebot mit der Gültigkeit des Nachfolgebasisprospekts, falls das öffentliche Angebot nicht mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolgebasisprospekten fortgeführt wird.

2. Vertriebsvergütung und Platzierung

Es gibt keine Vertriebsvergütung.

Die Wertpapiere werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken und/oder ggf. weiteren Banken angeboten.

3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel ist nicht vorgesehen.

Die Wertpapiere sollen ab dem Beginn des öffentlichen Angebots an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse
- Freiverkehr an der Börse Stuttgart

5. Informationen zum Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter www.cmegroup.com abrufbar.

6. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift „Rückzahlungsprofil 5 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)“ sowie die Ausführungen in Ziffer 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar. Im Hinblick

auf die basiswertspezifischen Risiken ist die Ziffer 2.2.3 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift „5. Rückzahlungsprofil 5 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)“ zu finden.

II. Zertifikatsbedingungen

Tabelle 1: Ausstattungsmerkmale der Zertifikate

ISIN	Edelmetallfuture-Kontrakt	ISIN des Basiswerts	Währung des Basiswerts	Bezugs-verhältnis	Anfänglicher Quantofaktor	Anfänglicher Rollfaktor
DE000DW01GK7	Gold Future GC	XC0009656924	USD	0,100	1,0000	1,000

Tabelle 2: Angaben zum jeweiligen Basiswert

Edelmetall- future- Kontrakt	ISIN des Basiswerts	Verfallmonate	Anfänglicher Verfallmonat	Maßgeblicher Preis	Maßgebliche Börse	Informationsquelle
Gold Future GC	XC0009656924	Februar, April, Juni, August, Dezember	April 2022	Settlement Price	COMEX	Reuters Seite: ergibt sich aus dem Symbol für den Edelmetallfuture-Kontrakt GC, dem Symbol für den jeweils aktuellen Monat (siehe Verfallmonate) und dem Kalenderjahr (aktuelle Reuters Seite am Beginn des öffentlichen Angebots „GCJ2“)

Die Zertifikatsbedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle 1 („Tabelle 1“) aufgeführte ISIN. Die für den Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt Stück 2.400.000 auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene DZ BANK Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“) hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der in der Tabelle 1 angegebene Edelmetallfuture-Kontrakt („**Edelmetallfuture-Kontrakt**“) mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der im Anfänglichen Verfallmonat (Absatz (2) (c)) verfällt. Dieser Edelmetallfuture-Kontrakt wird an jedem Roll over Tag (Absatz (2) (c)) durch den Edelmetallfuture-Kontrakt ersetzt, der in dem jeweils nächsten Verfallmonat (Absatz (2) (c)) verfällt.
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle.
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle 2 angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird.
„**Zertifikatswährung**“ ist Euro.
 - (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Einlösungstermin**“ ist, der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats, erstmals im Mai 2022.
„**Rückzahlungstermin**“ ist der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag.
 - (c) „**Anfänglicher Verfallmonat**“ ist der in der Tabelle 2 angegebene Monat.
„**Bezugsverhältnis**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert.
„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, der in der Tabelle 2 angegebene Kurs.

„**Periode**“ ist jeweils der Zeitraum zwischen den jeweiligen Roll over Tagen.

„**Quantofaktor**“ ist, vorbehaltlich § 6, der nach der folgenden Formel¹ berechnete Faktor:

$$Q_i = \frac{Q_{i-1}}{\left(1 + \frac{Z_i}{365}\right)}$$

dabei ist:

Q_i : der aktuelle Quantofaktor des Tages i

Q_{i-1} : der Quantofaktor des Vortags i-1 bzw. der in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Quantofaktor

Z_i : der „Quantozinssatz“ des Tag i

Der „**Quantozinssatz**“ berücksichtigt die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten der Risikoabsicherung für Währungsschwankungen. Der Quantozinssatz beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6, 2,50% p.a.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5 und § 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.

Der „**Roll over Tag**“ ist jeweils der zehnte Tag vor dem letzten Üblichen Handelstag des aktuellen Basiswerts. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so ist der Roll over Tag jeweils der zehnte Tag vor dem Tag der ersten Andienung. Sollte dieser Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rollfaktor**“ ist, vorbehaltlich § 6, der nach der folgenden Formel² berechnete Faktor:

$$RF_i = RF_{i-1} \cdot \frac{SP_i}{SP_{i+1}}$$

dabei ist:

RF_i : der aktuelle Rollfaktor

RF_{i-1} : der Rollfaktor der vorangegangenen Periode bzw. für die erste Periode der in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Rollfaktor

SP_i : der Maßgebliche Preis des aktuellen Basiswerts am aktuellen Roll over Tag

SP_{i+1} : der Maßgebliche Preis des nachfolgenden Basiswerts am aktuellen Roll over Tag

„**Verfallmonate**“ sind, vorbehaltlich einer Anpassung durch die Maßgebliche Börse, die nach Feststellung der Emittentin wesentlich ist, die in der Tabelle 2 angegebenen Monate.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Euro wird nach der folgenden Formel³ berechnet:

$$RB = RP \cdot RF_i \cdot Q_i \cdot BV$$

dabei ist:

BV : das Bezugsverhältnis

Q_i : der aktuelle Quantofaktor am Bewertungstag

RB : der Rückzahlungsbetrag

RF_i : der aktuelle Rollfaktor

RP : der Referenzpreis

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

¹Der am Bewertungstag gültige Quantofaktor wird wie folgt berechnet: Der Quantozinssatz wird durch 365 geteilt. Zu dem Ergebnis wird Eins addiert. Der Quantofaktor des Vortages i-1 wird anschließend durch dieses Ergebnis geteilt.

²Der aktuelle Rollfaktor wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Maßgeblichen Preis des aktuellen Basiswerts am aktuellen Roll over Tag und dem Maßgeblichen Preis des nachfolgenden Basiswerts am aktuellen Roll over Tag gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend mit dem Rollfaktor der vorangegangenen Periode bzw. für die erste Periode mit dem in der Tabelle angegebene anfängliche Rollfaktor multipliziert.

³Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Es wird das Produkt aus dem Referenzpreis, dem aktuellen Rollfaktor, dem aktuellen Quantofaktor und dem Bezugsverhältnis gebildet.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251). Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, am ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, erstmals im Mai 2022 („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 30 Kalendertage vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.
- (6) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am jeweiligen Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Basiswert zugrundeliegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse oder
 - (c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts auf der Informationsquelle,jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.
- (2) Falls an dem Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem vierten Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser vierte Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und die Emittentin bestimmt den relevanten Referenzpreis für diesen vierten Üblichen Handelstag.
- (3) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen:
 - (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert ändert,
 - (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vornimmt,
 - (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts oder des dem Basiswert zugrundeliegenden Grundstoffs ändert,
 - (d) falls eine Marktstörung an mehr als vier aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
 - (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert bzw. seinen Grundstoff zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert bzw. seinen Grundstoff oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt,

- (f) falls der Kurs des Basiswerts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder auf der Informationsquelle veröffentlicht wird,
- (g) falls der dem Basiswert zugrundeliegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird.
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, die aufgrund der Ersetzung notwendig sind. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.
- (3) Unabhängig von den Anpassungs-/Kündigungsgründen nach § 6 Absatz (1) kann die Emittentin ausnahmsweise entgegen § 2 Absatz (2) (a) den aktuellen, den Basiswert bildenden Edelmetallfuture-Kontrakt schon vor dem hierfür vorgesehenen Roll over Tag (§ 2 Absatz (2) (c)) durch denjenigen Edelmetallfuture-Kontrakt ersetzen, der in dem jeweils nächsten Verfallmonat (§ 2 Absatz (2) (c)) verfällt, wenn der Preis des aktuellen, den Basiswert bildenden Edelmetallfuture-Kontrakts an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (2) (a)) aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen negativ zu werden droht. Das ist der Fall, wenn die Lieferung- und/oder Lagerprozesse in den physischen Märkten durch Handelsbeschränkungen oder Einschränkung der Bewegungsfreiheit gestört sind oder sonstige Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer solchen Störung führen, Nachfrage und Angebot in den physischen Märkten wegen solcher Maßnahmen in Ungleichgewicht geraten, sonstige Umstände zu einer Störung der Lieferung- und/oder Lagerprozesse an der oder den Lieferstellen der Terminbörsen führen.
- (4) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Kündigung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (6) kündigen.
- (5) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate gemäß Absatz (6) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.
- (6) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Börse des Basiswerts für den Kündigungsbetrag zu orientieren. Der Kündigungsbetrag wird fünf Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.
- (7) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein auf der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. auf der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von drei Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (8) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative

Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert wird das Bezugsverhältnis des Ersatzbasiswerts nach der folgenden Formel⁴ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

- MP_{BW} : der Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag
- MP_{Ersatz} : der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag
- P_{BW} : das Bezugsverhältnis
- P_{Ersatz} : das angepasste Bezugsverhältnis des Ersatzbasiswerts

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

⁴Das angepasste Bezugsverhältnis des Ersatzbasiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag (Dividend) durch den Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multipliziert.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf ein Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, 17. März 2022

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

Emissionsspezifische Zusammenfassung
ABSCHNITT 1 - EINLEITUNG MIT WARNHINWEISEN

EINLEITUNG
Bezeichnung der Wertpapiere: DZ BANK Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor („Zertifikate“ oder „Wertpapiere“) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN-International Securities Identification Number): DE000DW01GK7
Identität und Kontaktdaten der Emittentin: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland; Telefon: +49 (69) 7447-01 („DZ BANK“ oder „Emittentin“). Rechtsträgerkennung (LEI-Legal Entity Identifier): 529900HNOAA1KXQJUQ27
Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Postfach 50 01 54, 60391 Frankfurt am Main; Telefon: +49 (228) 4108-0; Fax: +49 (228) 4108-1550; E-Mail: poststelle@bafin.de
Datum der Billigung des Basisprospekts: 21. Oktober 2021
WARNHINWEISE
Es ist zu beachten, dass • diese Zusammenfassung als Einleitung zum Basisprospekt vom 21. Oktober 2021 für das öffentliche Angebot der Wertpapiere („Basisprospekt“) verstanden werden sollte; • der Anleger sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen, stützen sollte; • der Anleger gegebenenfalls das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren könnte; • für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte; • zivilrechtlich nur die Emittentin haftet, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

ABSCHNITT 2 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

WER IST DIE EMITTENTIN DER WERTPAPIERE?	
Gesetzlicher und kommerzieller Name: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main; der kommerzielle Name der Emittentin lautet DZ BANK.	
Sitz: Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.	
Rechtform/geltendes Recht: Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft.	
Rechtsträgerkennung (LEI-Legal Entity Identifier): 529900HNOAA1KXQJUQ27	
Land der Eintragung: Bundesrepublik Deutschland	
Haupttätigkeiten der Emittentin: Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.	
Hauptanteilseigner der Emittentin: Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 4.926.198.081,75, eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien. Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der Aktionärskreis stellt sich zum 30. Juni 2021 wie folgt dar:	
Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	94,68%
Sonstige genossenschaftliche Unternehmen	4,80%
Sonstige	0,52%

Identität der Hauptgeschäftsführer: Zum Billigungsdatum des Basisprospekts setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen: Uwe Fröhlich (Co-Vorstandsvorsitzender), Dr. Cornelius Riese (Co-Vorstandsvorsitzender), Uwe Berghaus, Dr. Christian Brauckmann, Ulrike Brouzi, Wolfgang Köhler, Michael Speth und Thomas Ullrich.

Identität der Abschlussprüfer: Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn/ Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN?

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen: Die folgenden Kennzahlen wurden (i) dem geprüften und nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards „IFRS“) aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr sowie (ii) dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für das erste Halbjahr 2021 entnommen.

Gewinn- und Verlustrechnung in Mio. EUR	1.1. - 31.12.2020	1.1. - 31.12.2019	1.1. - 30.6.2021	1.1. - 30.6.2020
Nettozinserträge (entspricht dem Posten „Zinsüberschuss“, wie in der IFRS Gewinn- und Verlustrechnung für den DZ BANK Konzern („IFRS GuV“) ausgewiesen.)	2.797	2.738	1.423	1.505
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen (entspricht dem Posten „Provisionsüberschuss“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	2.121	1.975	1.596	1.052
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte (entspricht dem Posten „Risikoversorge“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	-678	-329	114	-522
Nettohandelsergebnis (entspricht dem Posten „Handelsergebnis“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	552	472	0	539
Operativer Gewinn (entspricht dem Posten „Konzernergebnis vor Steuern“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	1.455	2.658 ¹	1.832	557
Nettogewinn (entspricht dem dem „Konzernergebnis“ untergeordneten Posten „davon entfallen auf Anteilseigner der DZ BANK“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	872	1.700 ¹	1.194	331
Bilanz in Mio. EUR	31.12.2020	31.12.2019	30.6.2021	
Vermögenswerte insgesamt (entspricht dem Posten „Summe der Aktiva“, wie in der IFRS Bilanz für den DZ BANK Konzern („IFRS Bilanz“) ausgewiesen.)	594.573	559.472	637.870	
vorrangige Verbindlichkeiten (entspricht den Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“, „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ und „Verbriefte Verbindlichkeiten“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	382.277	357.760	416.786	
nachrangige Verbindlichkeiten (entspricht dem Posten „Nachrangkapital“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	3.090	2.187	3.209	
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto) (entspricht dem Posten „Forderungen an Kunden“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	190.294	186.224	191.583	
Einlagen von Kunden (entspricht dem Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	133.925	131.516	143.090	
Eigenkapital insgesamt (entspricht dem Posten „Eigenkapital“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	29.159	27.796	28.503	
notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert)/Kredite und Forderungen (in %); (Diese Finanzinformation entspricht der NPL-Quote des Sektor Bank der DZ BANK Gruppe, das heißt dem Anteil des notleidenden Kreditvolumens am gesamten Kreditvolumen, wie im Konzernlagebericht ausgewiesen.)	1,0	1,1	0,9	
harte Kernkapitalquote (in %)	15,3	14,4	15,4	
Gesamtkapitalquote (in %)	19,5	17,9	18,7	
Leverage ratio (in %)	5,7	4,9	7,2	

¹ Betrag angepasst (siehe Abschnitt 2 des Anhangs zum Konzernabschluss 31. Dezember 2020)

Etwaige Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen: Die Bestätigungsvermerke des unabhängigen Abschlussprüfers zu den Konzernabschlüssen für das am 31. Dezember 2020 und das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr enthalten keine Einschränkungen.

WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE EMITTENTIN SPEZIFISCH SIND?

- **Niedrigzinsumfeld:** Für die DZ BANK Gruppe könnte bei einem dauerhaft niedrigen Zinsniveau das Risiko sinkender Erträge aus dem Bauspargeschäft der Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft („BSH“) resultieren. Insbesondere für Lebensversicherungen sowie für Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr, die eine Garantieverzinsung beinhalten, besteht durch das andauernde Niedrigzinsumfeld das Risiko, dass die bei Vertragsabschluss für bestimmte Produkte vereinbarte garantierte Mindestverzinsung nicht dauerhaft auf dem Kapitalmarkt erwirtschaftet lassen. Insofern wirken sich niedrige Zinsen am Kapitalmarkt insbesondere auch auf das Geschäftsmodell der Personenversicherungsunternehmen der R+V Versicherung AG aus. Ein anhaltendes Niedrigzinsumfeld könnte daher wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.
- **Auswirkungen des Coronavirus auf die Weltwirtschaft und die Märkte:** Die Auswirkungen des Coronavirus bzw. COVID-19 machen sich bei den Unternehmen der DZ BANK Gruppe in nahezu allen Geschäftsbereichen bemerkbar. Verschiedene Faktoren können dazu führen, dass die COVID-19 Pandemie Gesellschaft und Wirtschaft auch weiterhin belasten könnte. Mittel- bis langfristig könnte sich eine weiterhin rasche Ausbreitung der COVID-19 Pandemie nachteilig auf die globalen Volkswirtschaften und Finanzmärkte auswirken und zu einem anhaltenden wirtschaftlichen Abschwung führen. Bei Andauern der schwierigen Marktbedingungen kann eine Ergebnisverschlechterung für die DZ BANK und die DZ BANK Gruppe nicht ausgeschlossen werden. Dies kann wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.
- **Emittentenrisiko:** Bei den Wertpapieren besteht für Anleger die Gefahr, dass die DZ BANK vorübergehend oder dauerhaft überschuldet oder zahlungsunfähig wird, was sich zum Beispiel durch ein rapides Absinken des Ratings der DZ BANK (Emittentenrating) abzeichnen kann. Realisiert sich das Emittentenrisiko, kann dies im Extremfall dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrags der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.
- **Liquiditätsrisiko:** Neben der DZ BANK sind insbesondere die BSH, die DVB Bank SE, die DZ HYP AG, die DZ PRIVATBANK S.A., die TeamBank AG Nürnberg („TeamBank“) und die VR Smart Finanz AG wesentlichen Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Die Realisierung des Liquiditätsrisikos kann im Extremfall wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzlage der DZ BANK haben und dazu führen, dass diese nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrags der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.
- **Kreditrisiko:** Für die DZ BANK Gruppe bestehen im Sektor Bank erhebliche Kreditrisiken. Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank dar und unterteilt sich in das klassische Kreditgeschäft und Handelsgeschäfte. Ausfälle aus klassischen Kreditgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DVB Bank SE, der DZ HYP AG und der TeamBank entstehen. Ausfälle aus Handelsgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH und der DZ HYP AG entstehen. Der Eintritt des Kreditrisikos kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

ABSCHNITT 3 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

WELCHES SIND DIE WICHTIGSTEN MERKMALE DER WERTPAPIERE?

Art und Gattung: Die Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) dar. Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

ISIN: DE000DW01GK7

Basiswert: Edelmetallfuture

Währung: Euro („EUR“)

Anzahl der begebenen Wertpapiere: Stück 2.400.000

Stückelung: Die Wertpapiere können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

Laufzeit der Wertpapiere: Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu Einlösungsterminen einlösen, die Emittentin kann die Zertifikate zu Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate zum Rückzahlungstermin und die Laufzeit endet.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:

Beschreibung der Rückzahlung der Wertpapiere

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des

Basiswerts, dem Rollfaktor und den angefallenen Quantokosten abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Die Laufzeit der Zertifikate endet nach einer Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin mit dem Rückzahlungstermin. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags wird wie folgt berechnet: Es wird das Produkt aus Referenzpreis, dem aktuellen Rollfaktor, dem aktuellen Quantofaktor und dem Bezugsverhältnis gebildet.

Definitionen

„**Anfänglicher Rollfaktor**“ beträgt 1,00. „**Aktueller Rollfaktor**“ wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Maßgeblichen Preis des aktuellen Basiswerts am aktuellen Roll over Tag und dem Maßgeblichen Preis des nachfolgenden Basiswerts am aktuellen Roll over Tag gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend mit dem Rollfaktor der vorangegangenen Periode bzw. für die erste Periode mit dem anfänglichen Rollfaktor multipliziert. „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 in Betrieb ist. „**Basiswert**“ ist der Gold Future GC mit der ISIN XC0009656924. „**Bezugsverhältnis**“ beträgt 0,100. „**Einlösungstermin**“ der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats, erstmals im Mai 2022. „**Maßgebliche Börse**“ ist die COMEX. „**Ordentlicher Kündigungstermin**“ der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats, erstmals im Mai 2022. „**Quantofaktor**“ wird wie folgt berechnet: Der Quantozinssatz wird durch 365 geteilt. Zu dem Ergebnis wird Eins addiert. Der Quantofaktor des Vortages i-1 wird anschließend durch dieses Ergebnis geteilt. „**Quantozinssatz**“ beträgt 2,50% p.a. „**Referenzpreis**“ der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.

Anpassungen, Kündigung, Marktstörung

Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikatsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere zu kündigen. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Tag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz: Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gehen im Fall der Abwicklung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, im Rang vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Wertpapiere solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, nicht vollständig befriedigt worden sind.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere: Keine

WO WERDEN DIE WERTPAPIERE GEHANDELT?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem multilateralen Handelssystem: Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt wird nicht beantragt. Die Wertpapiere sollen jedoch am Beginn des öffentlichen Angebots in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse und in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart in den Handel einbezogen werden.

WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE WERTPAPIERE SPEZIFISCH SIND?

- **Risiko aus der Struktur:** Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung eines Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture („**Future-Kontrakt**“) als Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, **dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist bzw. wenn der Rollfaktor auf Null gesunken ist. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.
- **Risiko aufgrund der Ausgestaltung als Quanto-Zertifikat:** Bei Quanto-Zertifikaten weicht die Währung, in der der Basiswert gehandelt wird, von der Währung des Zertifikats ab. Der Wechselkurs zwischen den beiden Währungen wird zum Bewertungstag

durch die Emittentin garantiert. Um diesen Wechselkurs zu garantieren tätigt die Emittentin bei Wechselkursschwankungen entsprechende Absicherungsgeschäfte. Diese Geschäfte sind mit Kosten verbunden, die den Wert der Zertifikate negativ beeinflussen.

- **Risiko aus dem Rollfaktor:** Bei den Zertifikaten kann sich ein Risiko aus der Tatsache ergeben, das Future-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben. Kurz vor diesem Verfalltermin werden sie von der Emittentin durch den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit ähnlichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Roll). Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Fälligkeiten in der Regel unterscheiden, kann die Investition in den neuen Future-Kontrakt Einfluss auf die Wertentwicklung des Zertifikats haben. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt teurer als der Gegenwert des Future-Kontrakts, in den aktuell investiert ist, kann dieser Gegenwert beim Rollen nur in eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts reinvestiert werden, wodurch Rollverluste entstehen können. Diese Rollverluste beeinflussen den Wert des Zertifikats negativ und können somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag beeinflussen.
- **Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin:** Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreis liegt.
- **Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin:** Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.
- **Risiko in Bezug auf regulatorische Änderungen und Liquidität in Bezug auf den Basiswert:** Es gibt Unternehmen oder Länder, die in der Gewinnung von Rohstoffen bzw. Edelmetallen tätig sind und sich zu Organisationen zusammengeschlossen haben, um das Angebot und die Nachfrage zu regulieren. Es kann somit zur Beeinflussung der Kurse durch solche Organisationen kommen. Andererseits unterliegt der Handel mit dem Basiswert auch aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktusancen, deren Anwendung sich ebenfalls auf die Kursentwicklung des Basiswerts auswirken kann. Ferner kann sich auch die allgemeine Preisentwicklung stark auf die Kursentwicklung des Basiswerts auswirken. Zudem sind in der Regel viele Rohstoff- bzw. Edelmetallmärkte nicht besonders liquide und somit gegebenenfalls nicht in der Lage in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren, was im Fall einer zu geringen Liquidität zu Preisverzerrungen führen kann. Wenn der Kurs des Basiswerts sinkt, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.
- **Risiko aus Anpassungen:** Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, Anpassungen etwa in Bezug auf den Basiswert vorzunehmen. Die Anpassung kann u.a. in Form der Ersetzung des Basiswerts erfolgen. Ebenfalls kommt die Bestimmung eines Faktors, um den die Parameter von Rückzahlungsformeln verändert werden, in Betracht. Da die Emittentin bei ihrer Ermessensentscheidung über eine Anpassung immer nur die im Anpassungszeitpunkt bekannten Umstände berücksichtigen kann, besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere auch bei Wahrung des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere im Anpassungszeitpunkt im weiteren Verlauf der Wertpapiere infolge der Anpassungsmaßnahme negativ entwickeln kann. Somit können sich Anpassungen wirtschaftlich nachteilig auf die Position des Anlegers auswirken. Im Fall der Ersetzung des Basiswerts kann es zur Festsetzung von für die Rückzahlung relevanten Bezugsgrößen kommen, die dieser Ersatzbasiswert noch nicht erreicht hat. Ob diese Bezugsgrößen während der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere erreicht werden, ist nicht sichergestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Ersetzung jeweils so erfolgt, dass im Ersetzungszeitpunkt der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere im Vergleich zur Situation ohne Ersetzung möglichst nicht oder nur geringfügig verändert werden soll. Die aus einer Anpassung resultierenden Folgen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.
- **Risiko von Kursschwankungen:** Sofern die Wertpapiere in den Handel an einer Börse einbezogen werden, hat der Anleger grundsätzlich die Möglichkeit, die Wertpapiere während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung der Wertpapiere in der Vergangenheit stellt insbesondere keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis je nach Wertpapier daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.
- **Risiko bei einer Einbeziehung in einen nicht regulierten Markt:** Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse

mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung des Marktpreisrisikos. Bei besonderen Marktsituationen kann es jedoch durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Aufschlägen bei den Wertpapieren kommen. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerischen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaukurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts erhöhen. Es gibt keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass die Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswerts sinkt und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen Handel zu gewährleisten, insbesondere im Fall (a) eines Handels der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts, (b) von besonderen Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, (c) von technischen Störungen oder (d) wenn die Ordergrößen eine bestimmte durch die Emittentin angebotene Stückzahl übersteigt.

- **Risiko eines Interessenkonflikts:** Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert zu tätigen. Weiterhin kann sie als Market Maker für die Wertpapiere auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Ferner kann die Emittentin der Struktur der Wertpapiere entgegenlaufende Anlageurteile für den Basiswert ausgesprochen haben. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen beziehen, können Interessenkonflikte auftreten. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin können dazu führen, dass der Marktwert des Basiswerts fällt oder steigt, was sich je nach Ausgestaltung des Wertpapiers negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken kann.
- **Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente:** Die SRM-Verordnung und das deutsche Sanierungs- und Abwicklungsgesetz legen einen Rahmen für die Abwicklung von ausfallenden oder wahrscheinlich ausfallenden Kreditinstituten fest. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann die zuständige Abwicklungsbehörde bestimmte Maßnahmen beschließen und bestimmte Abwicklungsbefugnisse in der Weise ausüben, einschließlich des Bail-in Instruments oder anderer Abwicklungsinstrumente, die dazu führen, dass die Schuldtitel oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich der prospektgegenständlichen Wertpapiere, Verluste auffangen. Die Ergreifung solcher Maßnahmen und die Ausübung solcher Abwicklungsbefugnisse können die Rechte der Gläubiger oder deren Durchsetzung negativ beeinflussen und zu Verlusten bei den Gläubigern in dem Umfang führen, dass der Gläubiger seine gesamte oder einen wesentlichen Teil seiner Anlage in die prospektgegenständlichen Wertpapiere verlieren kann.

ABSCHNITT 4 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

ZU WELCHEN KONDITIONEN UND NACH WELCHEM ZEITPLAN KANN ICH IN DIE WERTPAPIERE INVESTIEREN?

Bedingungen, Konditionen und Zeitplan des Angebots:

Emissionspreis und öffentliches Angebot: Der anfängliche Emissionspreis der Wertpapiere wird vor dem 17. März 2022 („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis beträgt Euro 200,000 pro Wertpapier. Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende, spätestens jedoch mit dem Ende der Gültigkeit des Basisprospekts (21. Oktober 2022) oder, bei Fortführung des öffentlichen Angebots anhand eines Nachfolgebasisprospekts, mit dem Ende der Gültigkeit des jeweiligen Nachfolgebasisprospekts.

Valuta: 21. März 2022

Zulassung zum Handel: Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen.

Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden: Der Anleger kann die Wertpapiere zu dem anfänglichen Emissionspreis pro Wertpapier erwerben. Die im anfänglichen Emissionspreis inkludierten Kosten, die der Anleger trägt, betragen Euro 0,053. Werden dem Anleger zusätzliche Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben von einem Dritten in Rechnung gestellt, sind diese von dem Dritten gesondert anzugeben.

WESHALB WIRD DIESER PROSPEKT ERSTELLT?
Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge: Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.
Übernahme und Übernahmevertrag: Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.
Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann.